

Interfraktionelle Motion GB/JA!, SP, GFL/EVP (Seraina Patzen, JA!/Leena Schmitter, GB/Yasemin Cevik, SP/Janine Wicki, GFL): Kompetenzen für die Stadt gegenüber der Kantonspolizei stärken!

Vor der Integration der Stadtpolizei Bern in die kantonale Einheitspolizei, lag ein Schwerpunkt der Arbeit der städtischen Ombudsstelle auf dem Polizeibereich (siehe die jährlichen Tätigkeitsberichte). Mit der Einführung von Police BE im Jahr 2008 sind jegliche „Interventionsmöglichkeiten der Ombudsstelle in Polizeibelangen“¹ entfallen.

Trotz mehrfacher Forderung aus dem Stadtrat, der Aufsichtskommission und dem Gemeinderat wurde bisher keine kantonale Ombudsstelle eingerichtet. So steht den StadtbernerInnen seit 2008 keine unabhängige Beratungs- und Vermittlungsinstitution bei Beschwerden gegen die Polizei mehr zur Verfügung.

Seither sind die Möglichkeiten von Betroffenen, Handlungen der Polizei auf allfällige Unangemessenheit oder Willkür überprüfen zu lassen, eingeschränkt. Stehen Straftatbestände zur Diskussion, kann eine Strafanzeige eingereicht werden. Zudem steht die Beschwerde gegen Amtshandlungen oder Unterlassungen der Strafverfolgungsbehörden offen sowie das Mittel der aufsichtsrechtlichen Anzeige (VRPG, Art. 101).

Gerade bei der Polizei, der Inhaberin des Gewaltmonopols, die in ihrer täglichen Arbeit in intensivem Kontakt mit der Bevölkerung steht, ist eine unabhängige, niederschwellige Beschwerde- und Anlaufstelle unerlässlich. Auch kleinere Beanstandungen der polizeilichen Arbeit könnten so thematisiert und aufgearbeitet werden.

Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert

1. eine Vorlage zur Anpassung des Reglements über die Ombudsstelle der Stadt Bern (Ombudsreglement; OSR) auszuarbeiten, damit die Ombudsperson ihre Aufgaben in der Beratung, Schlichtung, dem Erteilen von Auskünften und dem Abgeben von Empfehlungen auch betreffend polizeilichen Belangen wahrnehmen kann.
2. die Auskunftspflicht der Kantonspolizei gegenüber der städtischen Ombudsstelle und der Aufsichtskommission im Ressourcenvertrag explizit festzuhalten.

Bern, 06. November 2014

Erstunterzeichnende: Seraina Patzen, Leena Schmitter, Yasemin Cevik, Janine Wicki

Mitunterzeichnende: Hasim Sönmez, Gisela Vollmer, Regula Bühlmann, Ingrid Kissling-Näf, Lena Sorg, Patrizia Mordini, Marieke Kruit, Martin Krebs, Bettina Stüssi, Johannes Wartenweiler, Fuat Köçer, Halua Pinto de Magalhães, Peter Marbet, Katharina Altas, Stefan Jordi, Michael Sutter, Thomas Göttin, Annette Lehmann, Manuel C. Widmer, Lukas Gutzwiller, Michael Steiner, Patrik Wyss, Matthias Stürmer, Bettina Jans-Troxler, Stéphanie Penher, Daniela Lutz-Beck

Antwort des Gemeinderats

Punkt 1 der Motion, d.h. die Schaffung von Grundlagen einer Ombudstätigkeit bzw. von Ombudskompetenzen im Polizeibereich, liegt im Zuständigkeitsbereich des Kantons und nicht der Stadt Bern.

Punkt 2 der vorliegenden Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt. Diesem Punkt kommt somit der Charakter einer Richtlinie zu.

¹ Tätigkeitsbericht Ombudsstelle Bern, 2006.

Sollte die Motion in diesem Punkt erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt bei ihm.

Seit 2006 haben Stadtrat und Gemeinderat sich wiederholt mit der Frage einer Ombudsstelle im Tätigkeitsgebiet der Kantonspolizei befasst. Der Gemeinderat hat sich anlässlich des Projekts „Police Bern“ im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Informationsrechte der Ombudsstelle und der Gemeindekommissionen sowie für die Schaffung einer kantonalen Ombudsstelle eingesetzt. Die damaligen Gesetzgebungsarbeiten haben in diesem Bereich leider empfindliche Lücken hinterlassen. Der Gemeinderat ist nach wie vor der Meinung, dass die Einrichtung einer Ombudsstelle ein geeignetes Instrument wäre, um von neutraler Warte aus Transparenz in der - naturgemäss teilweise kontrovers beurteilten - Polizeiarbeit zu schaffen. Der Gemeinderat erachtet eine solche Aussensicht insbesondere deshalb für unabdingbar, weil er als weitaus grösster Kunde der Kantonspolizei mit einem Auftragsvolumen von über 30 Mio. Franken pro Jahr praktisch keine griffigen Möglichkeiten hat, ausserhalb des strafrechtlich relevanten Bereichs die Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Arbeiten objektiv überprüfen zu lassen.

Der Gemeinderat ist nach wie vor vom Mehrwert einer Ombudsstelle im Polizeibereich überzeugt. Die Schaffung einer kantonalen Ombudsstelle liegt indessen in der Zuständigkeit der kantonalen Behörden. Der Gemeinderat wird sich beim Kanton weiterhin für eine solche vertrauensbildende Anlaufstelle, welche auch den Polizeibereich erfasst, einsetzen. Die nächste Gelegenheit, die Schaffung einer Ombudsstelle auf kantonaler Ebene in die politische Diskussion einzubringen, bildet die Totalrevision des kantonalen Polizeigesetzes. Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie ist beauftragt, diese Haltung erneut in die Projektorganisation, in welcher sie die Interessen der Stadt vertritt, einzubringen.

Zu Punkt 1:

Seit 2008 ist die Kantonspolizei für den operativen Vollzug der sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt Bern zuständig. Die Polizei ist ein Organ des Kantons und nicht der Stadt Bern. Die Ombudsperson der Stadt Bern nimmt ihrerseits die Aufgaben hinsichtlich der Belange der Stadtverwaltung wahr. Aufgrund dieser Zuständigkeitsordnung der jeweiligen Staatsebenen kann alleine der Kanton Bern die Aufsichts-, Auskunfts- und Informationsrechte gegenüber der Kantonspolizei rechtlich regeln.

Eine kommunale Stelle kann aufgrund ihrer Zuständigkeit und Kompetenz keine Aufsichtsfunktion über eine kantonale Behörde übernehmen. Das in der Motion vorgeschlagene Konzept würde dem im Kanton Bern geltenden Aufbau und der Organisationsstruktur der staatstragenden Ebenen (Bund, Kanton und Gemeinden) und der damit verbundenen Delegation von Staatsaufgaben, wie in der Kantonsverfassung niedergelegt, zuwiderlaufen. Will man eine Ombudsstelle schaffen, so ist dieses Anliegen auf kantonaler Stufe einzubringen.

Zu Punkt 2:

Die von den Motionärinnen und Motionären geforderte Auskunftspflicht wurde in Artikel 12f Absatz 6 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (Polizeigesetz, PolG; BSG 551.1) bereits im Jahr 2007 abschliessend geregelt. Die Auskunftspflicht beschränkt sich dabei auf die Untersuchung des Ablaufs eines konkreten Polizeieinsatzes und beinhaltet mündliche oder schriftliche Auskünfte, nicht aber weitergehende Informationsrechte (Akteneinsicht, Zeugenbefragung etc.).

Wie unter Punkt 1 ausgeführt, besteht für den Gemeinderat keine Möglichkeit, die Informationsrechte der Ombudsstelle bzw. der Gemeindekommissionen gegenüber der Kantonspolizei

weitgehender oder anders als im erwähnten Artikel 12f PolG zu regeln. Der Gemeinderat bzw. die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie wird jedoch im Rahmen der anstehenden Totalrevision des Polizeigesetzes auch dieses Anliegen des Vorstosses einbringen.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 12. Mai 2015

Der Gemeinderat